



Sangerhausen
1571 e.V.

Satzung

2025

S a t z u n g

vom 30.08.2020 i. d. F. d. Ä. v. 21.11.2021 mit d. F. d. Ä. v. *09.11.2025* (letztere kursiv gesetzt)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen "**Schützencompagnie Sangerhausen 1571 e.V.**". In ihm schließen sich Schießsportfreunde aus der Stadt Sangerhausen und Umgebung zusammen. Er hat seinen Sitz in 05626 Sangerhausen, Eschental 2. Der Verein ist Mitglied im Deutschen Schützenbund und Deutschen Sportbund e. V. und erkennt jeweils deren Satzung und Ordnung an. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Gerichtsstand ist Sangerhausen.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Der Verein widmet sich dem sportlichen Schießen.

Er organisiert das regelmäßige Training und stellt seinen Mitgliedern die notwendigen materiellen und technischen Voraussetzungen zum Übungs- und Wettkampfbetrieb zur Verfügung. Der Verein bietet gegen Entgelt für schießsportlich interessierte Nichtmitglieder seine materiellen und technischen Möglichkeiten zur Nutzung an. Der Verein fördert massensportliche Betätigung im Sportschießen, bildet Nachwuchs heran, ist Stätte familiengebundener Freizeitgestaltung und ist offen für alle Schießsportinteressierten. Er fördert die sportlichen Kontakte zu anderen Vereinen, deren Aufgaben und Ziele den seinen entsprechen. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Ihm sind nationalistische und radikale Bestrebungen fremd.

2. Der Verein pflegt und fördert das Brauchtum der früheren Schützencompagnie zu Sangerhausen. Insbesondere die 2001 gegr. Historische Böllergruppe „Wache der Stadt Sangerhausen 1745,“ angelehnt in Uniformen, Ausrüstung und Bewaffnung an das zu jener Zeit in Sangerhausen stationierte Chursächsische Militär, ist Bestandteil der Darstellung der Schützencompagnie Sangerhausen und der Pflege des traditionellen Schützenwesens.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, begünstigen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, soweit dies nicht ausdrücklich gesetzlich gestattet ist. Unberührt bleibt deshalb der Erlass einer Ordnung gem. § 16 der Satzung über die Gewährung von Aufwandspauschalen für Vorstandsmitglieder, soweit diese sowohl hinsichtlich des dafür in Frage kommenden Personenkreises, als auch der Art und Höhe der Zuwendungen den Rahmen der einkommensteuerrechtlich für diesen Zweck gesetzlich geregelten Freibeträge (gegenwärtig § 3 Nr. 26 a EStG - Stand 01.02.2008) nicht überschreiten.“

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern, - fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied: kann jede Person werden, die das 10. Lebensjahr vollendet hat.
2. Förderndes Mitglied: kann jede erwachsene Person werden, die sich mit den Zwecken des Vereins identifiziert und gewillt ist, die Tätigkeit des Vereins finanziell oder in anderer Weise zu fördern und zu unterstützen, ohne selbst vordringlich aktiv Schießsport zu betreiben.
3. Mitgliedern des Vereins und anderen Bürgern, die sich um die Förderung des Vereins in besonderer Weise verdient gemacht haben, kann mit ihrem Einverständnis die Ehrenmitgliedschaft angetragen werden. Gleiches gilt für die Inhaber öffentlicher Ämter in Stadt und Landkreis Sangerhausen aufgrund der Bedeutung ihrer Funktion für das Wirken des Vereins. Ehrenmitglieder werden auf Lebenszeit gewählt. Sie haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, sind jedoch von den Beitrags- und Mitwirkungspflichten, die sich aus der Zugehörigkeit zum Verein ergeben, befreit.
4. Anträge auf Begründung von Mitgliedschaften im Sinne der Absätze 1 und 2 sind jeweils schriftlich an den Vorstand zu richten. Dies gilt für Vorschläge zur Antragung von Ehrenmitgliedschaften entsprechend. Über die Aufnahme entscheidet nach Prüfung und Empfehlung des Vorstandes die Mitgliederversammlung auf ihrer jeweils nächsten Zusammenkunft.

Bei Aufnahmeanträgen von Jugendlichen unter 18 Jahren bedarf es zudem der schriftlichen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

5. Bewerber um eine Mitgliedschaft im Verein werden, bevor sie vom Vorstand nach Maßgabe dieser Satzung der Mitgliederversammlung zur Aufnahme empfohlen werden, zunächst auf Beschluss des Vorstandes als Anwärter aufgenommen. Die Anwartschaft dauert mindestens 6 Monate, längstens aber bis zur nächsten Mitgliederversammlung, die über die Aufnahme beschließt.

Während dieser Zeit nimmt der Anwärter am Vereinsleben, allerdings ohne Wahl -und Stimmrecht, teil.

Bewerber, die zum Zeitpunkt der Antragstellung das 14. Lebensjahr vollendet haben, sind jedoch verpflichtet, soweit dem gesundheitliche Gründe im Einzelfall nicht entgegenstehen, während dieser Zeit mindestens 15 Arbeitsstunden für den Verein zu leisten. Diese können alternativ auf Wunsch des Kandidaten auch in Geld nach den für Mitglieder jeweils geltenden Sätzen für die Abgeltung nicht erbrachter Arbeitsleistungen erbracht werden.

Eine Vergütung der Arbeitsleistung, gleich aus welchem Grunde, erfolgt nicht. Die dadurch geschaffenen Werte verbleiben in jedem Falle der Schützenkompanie ohne Aufwendungs- oder Ersatzanspruch.

Dem Anwärter ist die Benutzung der Schießstände und der Vereinswaffen unter Beachtung der - insbesondere für Kinder und Jugendliche - jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften zu den für Mitglieder geltenden Konditionen gestattet.

Der Anwärter ist ferner berechtigt, zu den Veranstaltungen des Vereins Schützenkleidung mit den entsprechenden, für Anwärter geltenden Rangabzeichen zu tragen, um auch dadurch sein Zugehörigkeitsgefühl unter Beweis zu stellen.“

Während der Kandidatenzeit hat der Antragsteller mindestens einmal monatlich in einer der Sportordnung des DSB aufgeführten Disziplin nach seiner Wahl zu trainieren. Die Nachweisführung für die Arbeits- und Trainingszeiten geschieht in der für Vereinsmitglieder üblichen Weise.

6. Bei Wiederaufnahme ehemaliger Mitglieder entscheidet der Vorstand nach Einzelprüfung und Eignung auf Antrag über den Erlass oder die Verkürzung der Kandidatenzeit; gleiches gilt für Bewerber, die zuvor in anderen Schützenvereinen Mitglied waren. Der Vorstand kann in diesen Fällen verlangen, dass der Bewerber als Voraussetzung für eine solche Vergünstigung eine schriftliche Bestätigung seines bisherigen Vereines vorlegt, wonach er seine gesetzlichen und satzungsrechtlichen Verpflichtungen als Sportschütze und Vereinsmitglied erfüllte.
7. Für die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen kann der Vorstand hiervon abweichend eine gesonderte Ordnung erarbeiten, die dem Charakter dieser Vorschrift entspricht und zugleich die rechtlichen und organisatorischen Besonderheiten im Umgang mit Heranwachsenden angemessen berücksichtigt. Diese Ordnung ist gemäß § 16 der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung aus der Mitgliederliste oder Tod. Bei Ehrenmitgliedschaften tritt an die Stelle des Ausschlusses die Aberkennung.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten und nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Verstoßes gegen Vorschriften des Waffenrechtes, sofern dieser straf- oder ordnungsrechtlich zu einer rechts- oder bestandskräftigen Sanktion geführt hat
 - b) wegen grob unsportlichen Verhaltens
 - c) wegen erheblicher Verletzung sonstiger satzungsgemäßer Pflichten, insbesondere wegen Beitragsrückständen von mehr als einem Viertel des Jahresbeitrages bzw. Rückständen bei der Abgeltung von nicht erbrachten Arbeitsleistungen. Hierbei ist der Beginn des Geschäftsjahres als Zahlungstermin und Beginn der Vierteljahresfrist festgelegt.

4. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Vor dem Antrag hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied mit einer Mindestfrist von 14 Tagen mittels eingeschriebenen Briefes unter Hinweis auf den beabsichtigten Antrag und die dafür maßgeblichen Gründe aufzufordern.

Im Fall von Beitragsrückständen bzw. Rückständen bei der Abgeltung von nicht erbrachten Arbeitsleistungen gemäß Ziff. 3c erfolgt die Streichung aus der Mitgliederliste, wenn nachweislich mindestens einmal schriftlich unter Setzung einer letzten Nachfrist von mindestens zwei Wochen gemahnt und dabei auf die drohende Streichung aus der Mitgliederliste verwiesen wurde. Die Streichung aus der Mitgliederliste bedarf nicht der Zustimmung oder eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der Beschluss der Streichung wird vom Vorstand gefasst und die Mitgliederversammlung wird lediglich über das vorangegangene Prozedere informiert. Die Streichung wird schriftlich demjenigen mitgeteilt.

5. Ziff. 3. a und b gelten für die Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften entsprechend.
6. Nach Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Anteile am Vermögen des Vereins. Eine Auseinandersetzung findet daher nicht statt. Sonstige Ansprüche bleiben beiderseits unberührt.

§ 6 Ruhende Mitgliedschaft

1. Ist abzusehen, dass ein Mitglied auf Grund persönlicher Umstände für längere Zeit an der regelmäßigen Teilnahme am Vereinsleben gehindert sein wird, kann der Vorstand auf Antrag feststellen, dass das Mitgliedschaftsverhältnis befristet, vorläufig ruht. Der Antrag bedarf der Schriftform mit einer Begründung und muss jährlich neu beantragt werden. Bestehende ruhende Mitgliedschaften sind ebenfalls neu und dann auch jährlich zu beantragen. Sollte dem Antrag durch den Vorstand nicht stattgegeben werden, wird die ruhende Mitgliedschaft aufgehoben. Die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten wird somit wieder aktiviert.
2. Bei begründetem Verdacht auf das Vorliegen von Gründen gem. § 5 Ziff. 3 (a), die zu einem Ausschluss des Mitgliedes führen könnten, kann auf Beschluss des Vorstandes die Mitgliedschaft bis zur vollständigen Klärung des Sachverhaltes suspendiert werden. Der Beschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe in Schriftform zuzustellen. Das Mitglied soll vorher gehört werden. Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht ihm das Recht der Beschwerde gegenüber der Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde ist an den Vorstand zu richten, der sie der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen hat.

§ 7 Rechte und Pflichten

Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksicht und Kameradschaft verpflichtet. Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, die Anlagen, Waffen, Schussgeräte und sonstigen Geräte des Vereins zweckentsprechend zu nutzen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und die Ordnungen des Vereins gewissenhaft einzuhalten. Dieses gilt insbesondere für die Pflicht zur regelmäßigen und pünktlichen Entrichtung der Vereinsbeiträge und der Abgeltung von nicht erbrachten Arbeitsleistungen. Des Weiteren ist

jedes Mitglied ab dem Zeitpunkt der Aufnahme mit Stichtag 01.01.2020 durch die Mitgliederversammlung verpflichtet die im Verein getragene Schützenkleidung mit den entsprechenden Rangabzeichen zu erwerben. Zu offiziellen Anlässen sowie zu den Mitgliederversammlungen ist die Schützenkleidung zu tragen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Bedarf des Vereines Arbeitsleistungen zu erbringen. Die Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden beschließt die Mitgliederversammlung. Nicht erbrachte Arbeitsstunden müssen durch die Leistung eines Geldbetrages abgegolten werden. Die Höhe dieses Geldbetrages pro nicht geleisteter Arbeitsstunde beschließt die Mitgliederversammlung. Mitglieder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Erbringung der Arbeitsleistungen befreit, ebenso Mitglieder, die das 75. Lebensjahr vollendet haben.

Jedes Mitglied hat das Recht, sich bei gesundheitlichen Problemen, die eine Erbringung von zu leistenden Arbeitsstunden unmöglich machen, mit einem schriftlichen Antrag unter Verweis auf die vorliegenden Gründe befristet oder unbefristet freistellen zu lassen. Über die Freistellung wird im Vorstand beraten und ein Beschluss gefasst. Die Beschlussfassung wird der Mitgliederversammlung vorgetragen.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind: a) der Vorstand und b) die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) - Vorsitzenden (Schützenhauptmann) - stellvertretenden Vorsitzenden (O. Ltn.)
 - Kassierer (Zahlmeister)
 - Schriftführer (OfW)

b) - den 3 bis 5 Beisitzern

Dabei sind die Ämter Technik- und Waffenwart zu besetzen. Weitere Ämter können jeweils durch Wahl bestimmt und besetzt werden, insbesondere für Jugend, Frauen, Presse und Brauchtumspflege.

2. Bei den Beisitzern ist die Vereinigung mehrerer Ämter in einer Person zulässig, bei den übrigen Vorstandsmitgliedern hingegen nicht.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte nach den Bestimmungen der Satzung und fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand kann nach Maßgabe von § 16 dieser Satzung verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat er der Mitgliederversammlung zu berichten.

4. Die Vertretung des Vereins im Rechtsverkehr im Sinne des § 26 BGB erfolgt durch seinen Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter, und zwar jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.
5. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt und bleibt bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt. Der geschäftsführende Vorstand i. S. von Ziffer 1. a) wird in geheimer Wahl, die Beisitzer werden hingegen öffentlich gewählt. Näheres bestimmt eine Wahlordnung.
6. Mitglied des Vorstandes kann jedes Vereinsmitglied werden, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat und dem Verein seit mindestens 1 Jahr angehört.

Die - auch mehrmalige - Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Vierteljahr statt, wobei alljährlich die letzte Mitgliederversammlung zugleich Jahreshauptversammlung ist. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand einreicht oder der Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich erachtet.

§ 11 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfassendes Organ in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht eine ausschließliche Zuständigkeit eines anderen Organs nach dieser Satzung oder einer auf ihrer Grundlage beschlossenen Ordnung gegeben sein sollte.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - die Wahl, die Entlastung und die Abberufung des Vorstandes
 - die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, ebenso die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie die Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften, ferner für Beschlüsse über das Ruhen von Mitgliedschaften
 - Änderungen dieser Satzung und deren Aufhebung
 - der Erlass von Ordnungen zur Gestaltung des Vereinslebens, insbesondere zur Festsetzung von Beiträgen sowie die Anzahl der jährlich zu erbringenden Arbeitsstunden und deren finanziellen Wert.
 - die jährliche Genehmigung der Haushaltspläne
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer

- Beschlussfassungen über sonstige Anträge
- Auflösung des Vereins

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen obliegt dem Vorstand. Sie erfolgt grundsätzlich persönlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen über die Medien Postbrief, E-Mail oder WhatsApp unter der Angabe der jeweiligen Tagesordnung. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des Abzuändernden spätestens 4 Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

§ 13 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins, in dessen Abwesenheit vom Stellvertreter, geleitet. Bei Verhinderung von beiden wird durch die Versammlung der Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestimmt.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/5 der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Die Feststellung der Beschlussfähigkeit obliegt dem Vorstand. Wird die für die Beschlussfähigkeit erforderliche Zahl der Mitglieder trotz ordnungsgemäßer Einladung nicht erreicht, so ist binnen 4 Wochen erneut eine Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, diese ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wobei auf diese Folge in der erneuten Einladung nochmals gesondert zu verweisen ist.
3. Die Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
Schriftliche oder geheime Abstimmungen erfolgen außer in den nach dieser Satzung oder den auf ihrer Grundlage erlassenen Ordnungen geregelten Fällen nur, wenn mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
4. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie in der Einladung mitgeteilt worden sind. Sie können grundsätzlich nur mit einer Mehrheit von 2/3 der ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Gleches gilt für die Verleihung und die Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften gemäß §§ 4 und 5 dieser Satzung sowie zur Auflösung des Vereins. Ziffer II. Satz 3 ist jeweils entsprechend anzuwenden, mit der Maßgabe, dass in einer unter den dort benannten Voraussetzungen ordnungsgemäß zustande gekommenen erneuten Mitgliederversammlung eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden ordentlichen Mitglieder ausreichend ist.

§ 14 Stimmrecht

Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sowie Vorstandsmitglieder unabhängig ihrer Mitgliedschaft. Die Übertragung des Stimmrechts im Falle der Verhinderung an ein anderes ordentliches Mitglied ist zulässig. Die Vertretung ist durch schriftliche Vollmacht gegenüber dem Vorstand nachzuweisen, der die Vollmacht zu den Akten nimmt. Außer dem eigenen Stimmrecht kann ein solches jedoch höchstens für jeweils ein weiteres Mitglied ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, haben das Recht, als Gäste an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

Das Stimmrecht ruht, wenn ein Mitglied mindestens $\frac{1}{4}$ Jahr mit der Beitragszahlung im Verzug ist, bis zum Nachweis des vollständigen Ausgleiches der Forderungen, und wenn dies vom Vorstand festgestellt wurde.

§ 15 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt, nach der Neuwahl des Vorstandes, für die Dauer von 3 Jahren drei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Gremiums sein. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins, einschließlich der Bücher und Belege, mindestens einmal im Jahr sachlich und rechnerisch zu prüfen, und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung zur Jahreshauptversammlung einen Prüfbericht. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte alljährlich in der Jahreshauptversammlung, sowie in der Jahreshauptversammlung bei welcher Neuwahlen anstehen, die Entlastung des Kassierers und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 16 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein diverse Ordnungen, insbesondere eine Geschäftsordnung für die Arbeit des Vorstandes, eine Finanzordnung zur Regelung des Geldverkehrs, eine Ordnung zur Benutzung der Sportstätten sowie eine Beitragsordnung. Die Erarbeitung solcher Ordnungen obliegt dem Vorstand, der sie der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorlegt.

§ 17 Protokollierung von Beschlüssen

Über Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen und über Beschlüsse, die auf diesen getroffen werden, ist unter Angabe des Ortes, der Zeit und dessen Abstimmungsergebnisse jeweils eine Niederschrift anzufertigen und aufzubewahren. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden bzw. vom Versammlungsleiter und dem jeweils zu benennendem Schriftführer zu unterschreiben. Eine Veröffentlichung der Protokolle als Aushang ist aus datenrechtlichen

Gründen nicht vorgesehen. Die Protokolle der Mitgliederversammlung können auf Verlangen des Mitgliedes eingesehen oder eine Kopie ausgehändigt werden.

§ 18 Bestimmungen zum Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in der jeweils gültigen Fassung personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Mit dem Beitritt zum Verein erklärt jedes Mitglied zugleich sein Einverständnis zur Erstellung von Bild- und Filmaufnahmen seiner Person im Rahmen von Veranstaltungen des Vereins sowie zur Verwendung und Veröffentlichung solcher Bildnisse und Filmaufnahmen zum Zwecke sowohl der vereinsinternen als auch der öffentlichen Berichterstattung über das Vereinsleben. Dies gilt für Mitgliedschaften, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzungsbestimmung 09.09.2018 bereits bestanden haben, entsprechend.
- 3) Dessen ungeachtet hat jedes Vereinsmitglied, soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, insbesondere folgende Rechte:

- a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO
- b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO
- c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO
- d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO
- e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
- f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO

Ansprüche aus künftigen Änderungen der Rechtslage bleiben davon beiderseits unberührt.

- 4) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.“

§ 19 Auflösung des Vereins

- I. Bei Auflösung des Vereins erfolgt eine Liquidation. Soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließen sollte, erfolgt sie durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.“
- II. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins wie auch bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das verbleibende Vermögen des Vereins unbeschadet Rechter Dritter

- an den Kreisschützenverband Sangerhausen e.V. oder
- an den Landesschützenverband Sachsen-Anhalt e.V. bzw. den jeweiligen Rechtsnachfolger, mit der Bestimmung, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung vom 30.08.2020 in der vorliegenden Änderung von der Mitgliederversammlung des Vereins am 21.11.2021 beschlossen, wird mit den vorliegenden Änderungen durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 09.11.2025 sofort gültig.

gez. Michael Friedrich
(Schützenhauptmann)

gez. Astrid Friedrich
(Schriftführer)